

Wissenschaftspreise des Deutschen Caritasverbandes

Gertrud-Luckner-Preis - Verleihungsordnung -

§ 1

1. Zum Gedenken an Gertrud Luckner (1900 – 1995), die wesentliche Akzente für die Caritas und die soziale Arbeit in Deutschland gesetzt hat und sich maßgeblich für die Versöhnung zwischen Juden und Christen engagiert hat, wird der „Gertrud-Luckner-Preis“ zur Förderung der Sozialen Arbeit in Deutschland und der wissenschaftlichen Befassung mit Aufgaben und Tätigkeiten der freien Wohlfahrtspflege gestiftet.

Der Preis wird durch den Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes verliehen.

2. Ausgezeichnet werden mit dem Gertrud-Luckner-Preis Abschlussarbeiten in Diplom-, Master-, Bachelor- und Masterstudiengängen an Universitäten und Fachhochschulen bzw. vergleichbare Arbeiten, die sich mit der Arbeit und Aufgabenstellung der freien Wohlfahrtspflege, der Zusammenarbeit zwischen freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege, neuen Ansätzen in der Sozialen Arbeit sowie caritastheologischen und sozialetischen Themen befassen.
3. Das Preisgeld wird dotiert durch den Deutschen Caritasverband.

§ 2

1. Der Gertrud-Luckner-Preis wird in der Regel jedes zweite Jahr vergeben.
2. Er ist mit 1.000 Euro dotiert.
3. Für den Gertrud-Luckner-Preis können Abschlussarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 von Dozenten/-innen bzw. Professoren/-innen an Universitäten und Fachhochschulen vorgeschlagen werden. Eigenbewerbungen sind nicht möglich. Mitarbeiter/-innen der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes sind von der Teilnahme an der Preisvergabe ausgeschlossen.

§ 3

1. Über die Zuerkennung der Preise beschließt unter Ausschluss des Rechtsweges eine Jury, die vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes für die Dauer von vier Jahren bestellt wird.
2. Die Jury besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Bereiche repräsentieren sollen:
 - den Bereich der sozialen Arbeit an Fachhochschulen,
 - den Bereich der Sozialethik/Caritas-Wissenschaft,
 - den Bereich der verbandlichen Caritas (zwei Vertreter/innen)
 - den Bereich der freien/öffentlichen Wohlfahrtspflege.
3. Die Jury wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der ab der konstituierenden Sitzung für die Einberufung und Leitung der Sitzungen zuständig ist.
4. Die Jury kann zur Beurteilung preiswürdiger Vorschläge Berater konsultieren.

5. Die Mitglieder der Jury sind ehrenamtlich tätig. Sie sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
6. Zur Unterstützung der Jury wird bei der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes eine Geschäftsstelle für den Gertrud-Luckner-Preis eingerichtet.

§ 5

1. Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes beruft die Jury bis zum 1. Januar des Jahres, in dem der Preis verliehen werden soll.
2. Die Jury tagt nicht öffentlich. Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Sie hat ihre Entscheidung schriftlich zu begründen.
3. Die Jury kann von der Vergabe des Preises absehen, wenn keine preiswürdigen Vorschläge eingereicht werden.

§ 6

1. Der Gertrud-Luckner-Preis wird öffentlich ausgeschrieben.
2. Der Präsident des Deutschen Caritasverbandes legt ein Datum fest, bis zu dem Vorschläge an die Jury eingereicht werden müssen. Zwischen dem Datum der öffentlichen Ausschreibung und dem Einreichungstermin müssen mindestens drei Monate liegen.
3. Zwischen der Fertigstellung der Arbeit und dem Einreichungstermin dürfen nicht mehr als vier Jahre liegen.
4. Bei der Entscheidung über die Vergabe des Preises können nur Vorschläge berücksichtigt werden, die bis zu dem in der jeweiligen Ausschreibung festgesetzten Einreichungstermin eingegangen sind.

Beschluss des Caritasrates vom 17.11.2005.

Geändert vom Caritasrat am 23.03.2017 in Freiburg i. Br.